

# **Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

Erlassen am 4. September 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2007



# Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

## Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Zweck	1	5
Rechtsgrundlagen	2	5
Geltungsbereich	3	5
Begriff "öffentliche Gewässer"	4	5
Abwasserbeseitigung	5	5
a) Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	5	5
b) Niederschlagswasser	6	5
c) Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	7	6
Zuständigkeit	8	6
<b>II. Aufgaben der Stadt</b>		
Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlage, Bauprogramm	9	6
Aufsicht	10	6
Kanal- und Anlagenkataster	11	7
Unterhaltsplan	12	7
<b>III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen</b>		
Allgemeine Bauvorschriften	13	7
a) Ausführung	13	7
b) Normen, Richtlinien	14	7
c) Grundstückentwässerung	15	7
d) Quartierplanverfahren	16	8
e) Platzierung von Kanälen	17	8
f) Durchleitungsrecht	18	8
g) Anschluss an die öffentliche Kanalisation	19	8
h) Wärmeentnahme aus dem Abwasser	20	8
Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	21	8
<b>IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung</b>		
Umfang der Anlagen	22	9
Übernahme von privaten Abwasseranlagen	23	9

	<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
<b>V. Private Abwasseranlagen</b>		
Anschlusspflicht	24	10
Baupflicht	25	10
Bewilligungen	26	10
a) Bewilligungspflicht	26	10
b) Bewilligungsverfahren	27	10
1. Gesuch	27	10
2. Unvollständige Gesuche / Unterlagen	28	10
c) Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	29	11
d) Ausnahmebewilligung	30	11
e) Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	31	11
Bau/Baubeginn	32	11
Anschlussfrist	33	12
Geltungsdauer der Bewilligung	34	12
Kontrollen	35	12
Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	36	12
Unterhaltungspflicht	37	13
Anpassung / Sanierung	38	13
Kontrollpflicht der Stadt	39	13
Nachweise	40	13
Mehrere Eigentümer	41	13
<b>VI. Finanzierung und Kostentragung</b>		
Allgemein	42	14
Öffentliche Anlagen, Gebühren	43	14
Verwaltungsgebühren	44	14
<b>VII. Haftung</b>		
Haftung	45	14
<b>VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen</b>		
Vorbehalt übergeordnetes Recht	46	15
Rekursrecht	47	15
Strafbestimmungen	48	15
Übergangsbestimmungen, Planablieferung	49	15
Inkrafttreten	50	16

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungs-entwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ab-leitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

### **Zweck**

### **Art. 2**

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Ge-  
setzgebung von Bund und Kanton über den Gewässer-  
schutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen  
Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungs-  
plan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeinde-  
wesen sowie die Gemeindeordnung.

### **Rechtsgrundlagen**

### **Art. 3**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **Geltungsbereich**

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der überge-  
ordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung)  
von öffentlichen Gewässern werden durch das  
kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

### **Art. 4**

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im  
Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im  
Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

### **Begriff "öffentliche Gewässer"**

### **Art. 5**

Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches,  
gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist der Ab-  
wasserreinigungsanlage Rietliou (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder  
die Anlageteile der Kanalisation und der ARA ge-  
schädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt  
oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört  
werden kann.

### **Abwasserbeseitigung**

a) Einleitung in ARA  
(verschmutztes  
Abwasser)

### **Art. 6**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende  
Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad  
entsprechend dem verschmutzten oder nicht ver-  
schmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung  
bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und

b) Niederschlagswasser

die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

#### **Art. 7**

c) Versickerung  
(nicht verschmutztes  
Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Baukommission einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Baukommission Rückhaltmassnahmen an.

#### **Art. 8**

**Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Stadtrat zuständig. Für die Routinegeschäfte im Zusammenhang mit den baupolizeilichen Bewilligungen ist die Baukommission, für den Betrieb und Unterhalt der Entwässerungsanlagen ist die Abteilung Planen und Bauen zuständig.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

## **II. Aufgaben der Stadt**

#### **Art. 9**

**Baupflicht, Unterhalt  
öffentlicher Anlage,  
Bauprogramm**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Stadtrat.

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Stadtrat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

#### **Art. 10**

**Aufsicht**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Stadtrat.

#### **Art. 11**

Die Stadt führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, in welchem die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sowie der letzte private Kontrollschacht vor dem Einlauf in das öffentliche Kanalnetz enthalten sind. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

#### **Kanal- und Anlagenkataster**

#### **Art. 12**

Die Stadt führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und wichtigen privaten Abwasseranlagen.

#### **Unterhaltsplan**

### **III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

#### **Art. 13**

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

#### **Allgemeine Bauvorschriften**

a) Ausführung

#### **Art. 14**

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

b) Normen, Richtlinien

#### **Art. 15**

Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

c) Grundstückentwässerung

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 6 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

- Art. 16**
- d) Quartierplanverfahren Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- Art. 17**
- e) Platzierung von Kanälen Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.
- Art. 18**
- f) Durchleitungsrecht Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.
- Art. 19**
- g) Anschluss an die öffentliche Kanalisation Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- Die Abteilung Planen und Bauen bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.
- Art. 20**
- h) Wärmeentnahme aus dem Abwasser Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der Baukommission.
- Art. 21**
- Vorschriften über Betrieb und Unterhalt** Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Stadt zu beachten.

## **IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung**

### **Art. 22**

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das stadt eigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage Rietliau, welche die Stadt in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.)

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Stadt ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

### **Art. 23**

Auf Gesuch hin übernimmt die Stadt mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mindestens zwei Grundstücken dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet die Baukommission fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die Stadt übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Stadt auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Stadt kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Es sind Revisionspläne der Abwasseranlagen abzugeben. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

### **Umfang der Anlagen**

### **Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

## V. Private Abwasseranlagen

<b>Anschlusspflicht</b>	<b>Art. 24</b> Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
<b>Baupflicht</b>	<b>Art. 25</b> Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
<b>Bewilligungen</b> a) Bewilligungspflicht	<b>Art. 26</b> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
b) Bewilligungsverfahren 1. Gesuch	<b>Art. 27</b> Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Baukommission einzureichen. Diese leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. Die Baukommission kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen. Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
2. Unvollständige Gesuche/Unterlagen	<b>Art. 28</b> Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

### **Art. 29**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Abteilung Planen und Bauen die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

c) Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

### **Art. 30**

Die Baukommission ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

d) Ausnahmewilligung

### **Art. 31**

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

e) Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässerung von Betrieben.
8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. Ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

### **Art. 32**

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Abteilung Planen und Bauen und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

### **Bau/Baubeginn**

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

<b>Anschlussfrist</b>	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.</p>
<b>Geltungsdauer der Bewilligung</b>	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.</p>
<b>Kontrollen</b>	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Abteilung Planen und Bauen zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden, diese wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.</p> <p>Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Abteilung Planen und Bauen kontrolliert und eingemessen worden ist.</p> <p>Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.</p> <p>Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Ob die Grundleitungen dicht sind, kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden. Die Leitungen sind allenfalls auch zu Lasten des Eigentümers mittels Kanalfernsehen überprüfen zu lassen.</p>
<b>Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente</b>	<p><b>Art. 36</b></p> <p>Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.</p> <p>Der Abteilung Planen und Bauen sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.</p>

### **Art. 37**

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

### **Art. 38**

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- b) eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- f) Missständen.

### **Art. 39**

Die Abteilung Planen und Bauen sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

### **Art. 40**

Die Abteilung Planen und Bauen verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

Die Abteilung Planen und Bauen verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

### **Art. 41**

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

## **Unterhaltungspflicht**

## **Anpassung/Sanierung**

## **Kontrollpflicht der Stadt**

## **Nachweise**

## **Mehrere Eigentümer**

## **VI. Finanzierung und Kostentragung**

### **Allgemein**

#### **Art. 42**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

### **Öffentliche Anlagen, Gebühren**

#### **Art. 43**

Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Der Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung<sup>1</sup>. Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

### **Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 44**

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## **VII. Haftung**

### **Haftung**

#### **Art. 45**

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Stadt entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebV) der Stadt Wädenswil.

## VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

### Art. 46

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

**Vorbehalt  
übergeordnetes Recht**

### Art. 47

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

**Rekursrecht**

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

### Art. 48

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Stadtrat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

**Strafbestimmungen**

### Art. 49

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Stadt, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

**Übergangs-  
bestimmungen,  
Planablieferung**

### **Art. 50**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 4. September 2006 erlassen und von der kantonalen Baudirektion mit Verfügung Nr. 82 am 17. Januar 2007 genehmigt.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft (Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 19. Februar 2007).

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 4. Februar 1980, aufgehoben.

#### **Gemeinderat**

Beat Wiederkehr, Präsident

lic. iur. Lucia Eigensatz, Sekretärin

**Stadt Wädenswil**

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

[info@waedenswil.ch](mailto:info@waedenswil.ch)